

ORH-Bericht 2006 TNr. 20

Kleidergeld für Beamte im Kriminaldienst

Jahresbericht des ORH

Der weit überwiegende Teil der Beamten im Kriminaldienst erhält seit Jahren das volle Kleidergeld von monatlich 22,50 €, obwohl ihm nach den einschlägigen Vorschriften nur ein gekürztes Kleidergeld von 13,50 € zustünde. Dadurch hat der Staat Mehrausgaben von 400 000 € jährlich.

Beschluss des Landtags

vom 17. April 2007
(Drs. 15/7950 Nr. 2 e)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, die Anregungen des ORH zum Kleidergeld für Beamte im Kriminaldienst gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Zuge der anstehenden Besoldungsreform aufzugreifen.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern

vom 20. Dezember 2011
(IC1-0547.11-2)

Das Staatsministerium hat die Absicht mitgeteilt, den Bezug von Kleidergeld künftig über eine überarbeitete Polizeidienstkleidungsvorschrift neu zu regeln. Der Erlass einer dieser Vorschrift zugrundeliegenden Grundsatzverordnung nach Art. 92 Satz 2 BayBesG stehe aber noch aus. Daneben werde auch das Abstimmungsverfahren mit den Verbänden und den Vertretungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Anmerkung des ORH

Nachdem das Staatsministerium die Anregungen des ORH zu einer Neuregelung des Kleidergelds aufgegriffen hat und der Abstimmungsprozess erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, spricht nichts gegen den Vorschlag einer zeitlichen Streckung.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 31. Januar 2012

Die Staatsregierung wird ersucht, zur beabsichtigten Neuregelung bis spätestens 30.11.2013 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 24. November 2015

Das Staatsministerium teilte mit, dass in nächster Zeit die Neuregelung des Kleidergeldes für Kriminalbeamte per Rechtsverordnung geregelt werde. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beabsichtige den Erlass

(IC1-0547.11-2)

einer Grundsatzverordnung nach Art. 92 Satz 2 und 3 BayBesG. Bis zur Neuregelung sollten die bisherigen Vorschriften weiterhin Gültigkeit haben.

Das Staatsministerium wolle daher zunächst den Erlass dieser Verordnung abwarten, bevor dann die Überarbeitung der Polizeidienstkleidungsvorschrift angegangen werden könne. In der Zwischenzeit solle im Einvernehmen mit dem Finanzministerium parallel das Projekt „Neue Dienstkleidung“ mit der Überarbeitung der Polizeidienstkleidungsvorschrift beauftragt werden.

Das Staatsministerium bittet um Fristverlängerung für den Bericht bis ein neuer Sachstand vorliege, längstens aber bis 30.11.2016.

Anmerkung des ORH

Nachdem der ORH den Sachverhalt bereits im Jahresbericht 2006 dem Landtag berichtet und festgestellt hatte, dass durch den ungenügenden Vollzug der Vorschriften dem Freistaat Mehrausgaben von geschätzt 400.000 € jährlich entstehen, ist ein weiteres Zuwarten kaum mehr zu vertreten.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 9. März 2016

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag über die Neuregelung zum Bezug des Kleidergelds bis spätestens 30.11.2016 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Januar 2017

(IC1-0547.11-2)

Das Staatsministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass mit einer Neufassung der Polizeidienstkleidungsvorschrift (PolDkIVS) frühestens Mitte 2018 zu rechnen sei. Bis dahin würde nach Anweisung des Staatsministeriums den Beamten im Kriminaldienst ab dem 01.01.2017 grundsätzlich nur das gekürzte Kleidergeld von 13,50 € gewährt. Davon ausgenommen wären jedoch Beamte die „regelmäßig überwiegend Außendienst“ im Sinne der PolDkVS verrichteten. In diesen Fällen könnten die betroffenen Beamten rückwirkend das volle Kleidergeld beantragen, wenn sie nachweislich die Voraussetzungen erfüllten. Dieses Vorgehen sei im Übrigen, schon in Hinblick auf eine Neubewertung der Thematik „Kleidergeld für Kriminalbeamte“ in der Novellierung der PolDkVS zusammen mit dem

StMFLH erörtert worden.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht in der angegebenen Praxislösung bis zur endgültigen Novellierung der PoIDkVS einen gangbaren Weg.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 15. März 2017

Kenntnisnahme.